

**Satzung der Gemeinde Trappenkamp über die  
Wärmeversorgung der Grundstücke und den  
Anschluss an die öffentliche  
Fernwärmeversorgungsanlage (Fernheizwerk)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp vom 08.12.2016 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Trappenkamp betreibt im Rahmen des Umweltschutzes zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen durch ihren Eigenbetrieb „Gemeindewerke Trappenkamp“ eine öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage.
- (2) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Gemeinde.
- (3) Bestandteile der Versorgungsanlage sind:
  - a) die zentralen Anlagen, bestehend aus dem Fernheizwerk sowie den Block- und Unterstationen,
  - b) die Versorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen,
  - c) die Grundstücksanschlussleitungen von der Fernwärmeversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze,
  - d) die Hausanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschl. der Hauptabsperrventile der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation (einschl. aller Mess- und Regeleinrichtungen).

## § 2

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Trappenkamp liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, d. h. einen unmittelbaren Zugang oder eine Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

## § 3

### **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Ist der Anschluss (§ 2 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, dann kann die Gemeinde den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach Vorschrift dieser Satzung zu verfahren.

#### § 4

##### **Anschlusszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, das durch eine Straße, (Weg, Platz) erschlossen ist (§ Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- (2) Die Gemeinde gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.

#### § 5

##### **Benutzungszwang**

- (1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne § 1 Abs. 4 der Satzung ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.
- (2) Die Einrichtung und der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen für die in § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Verwendungszwecke sind nicht gestattet. Der Betrieb von Kaminen, die nicht primär zur Wärmeversorgung dienen, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde den Bezug von Fernwärme auf den vom Kunden gewünschten Gebrauchszweck oder Teilbedarf beschränken, wenn ihr dies wirtschaftlich zumutbar ist. Dieses gilt nicht für Industrieunternehmen.

## § 6

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Ein Grundstück kann auf Antrag von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung befreit werden, wenn
  - a) Der Anschluss für das Grundstück nur mit unzumutbaren Aufwendungen möglich ist und
  - b) die Befreiung der Gemeinde wirtschaftlich zumutbar ist.Die Befreiung kann ferner erteilt werden, wenn die Befreiung im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist. Der Wunsch eines Grundstückseigentümers, eine eigene Wärmeversorgungsanlage in bestimmter Technik zu betreiben, begründet keine Unzumutbarkeit des Anschlusses im Sinne des Satzes 1.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

## § 7

### **Anschlussantrag; Geltung der AVBFernwärmeV**

- (1) Die Herstellung eines Anschlusses an die Fernwärmeversorgung ist vom Grundstückseigentümer, mit einem bei der Gemeinde erhältlichen Formblatt, für jedes Grundstück zusammen mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu beantragen.
- (2) Der Anschluss und die Versorgung mit Fernwärme bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (ABVFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom

25.07.2013, BGBl. I S. 2722) und den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme der Gemeindewerke Trappenkamp in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8

### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierfür trifft die Gemeinde.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Trappenkamp über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage (Fernheizwerk) vom 20.12.1993 in der Fassung des II. Nachtrags vom 18.03.2010 außer Kraft.

Trappenkamp, den 09. 12. 2016

**gez.**

Harald Krille                   (L.S.)  
(Bürgermeister)